

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00008/26**

## BESCHLUSSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	11.05.2026	öffentlich

---

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Markus Träger</b>
-------------------------------	----------------------

---

### **Betreff:**

**Weitergeltung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Oberasbach aus der Wahlperiode 2020/2026**

---

### **Beschlussvorschlag:**

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat gilt die Geschäftsordnung aus der Wahlperiode 2020/2026 mit Ausnahme der Regelungen zu den Ausschüssen weiter.

<b>Beratungsergebnis:</b>	Abstimmungsverhältnis	Anwesend: .....
<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/> Ablehnung -		

**Sachverhalt:**

Die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode 2020/2026 galt nur bis zum Ablauf der Wahlperiode (30.04.2026).

Der Stadtrat muss sich daher für seine neue Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung geben (Art. 45 GO).

Ein Beschluss über die neue Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung nicht vorgesehen. Damit er dennoch handlungsfähig bleibt, sollte er beschließen, dass die Geschäftsordnung der abgelaufenen Wahlperiode bis zum Erlass „seiner“ Geschäftsordnung weiter gilt.

Oberasbach, 04.05.2026  
Stadt Oberasbach  
- Kommunale Angelegenheiten -  
i.A.  
gez.  
**Träger**